

sau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Salomonen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Bhutan, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Oman, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/168. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/149 vom 18. Dezember 2007 über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten Moratorien für Hinrichtungen beschließen und dass weltweit eine Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe besteht,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/149¹⁷⁹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/149 und dieser Resolution vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

3. *beschließt,* die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

¹⁷⁹ A/63/293 und Corr.1.

RESOLUTION 63/169

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸⁰.

63/169. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸¹ verankerten Grundsätze und Ziele,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtung, im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

die Rolle *aner kennend,* die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

¹⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) die Einsetzung beziehungsweise Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) nach Bedarf Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen, wo es sie gibt, einzurichten, damit sie ihre Maßnahmen koordinieren, ihre Ergebnisse verbessern und ihre gewonnenen Erfahrungen austauschen können;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*,

a) zu erwägen, zusammen mit anderen in Betracht kommenden Akteuren Kommunikationskampagnen durchzuführen, um der Öffentlichkeit die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen stärker bewusst zu machen;

b) die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen ernsthaft zu prüfen, mit dem Ziel, die Anliegen von Beschwerdeführern im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit zu behandeln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/170

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸².

63/170. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹⁸³ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage und auf die Resolution 6/20 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007¹⁸⁴,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸⁵ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁸⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.